

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 09.04.2018

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Stadtvertretung am 23.04.2018
gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Kleingartenkonzept

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier!

Momentan befindet sich der Entwurf des Kleingartenkonzeptes im Beratungslauf. Meine Fraktion hat sich mit diesem Thema ebenfalls befasst. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

- 1) Inwieweit plant die Landeshauptstadt Schwerin konkrete Vorhaben zur Aufgabe von Sparten oder einzelnen Gärten mit einer Zeitleiste zu versehen, um die jeweiligen Kleingartenvereine in die Lage zu versetzen, Anfragen zur Möglichkeit noch leer stehende Parzellen zu pachten (ggf. auch für eine Restlaufzeit) seriös zu beantworten?
- 2) Welche Kenntnis hat die Verwaltung bezüglich der Eigentumsverhältnisse der aus wasserrechtlichen Gründen zur Aufgabe vorgesehenen Sparte am Nuddelbach?
- 3) Ist der Verwaltung bekannt, dass die auf Seite 22 des Kleingartenkonzeptes abgebildeten Gartenlauben, die aufgrund ihrer Quadratmeterzahl als Erholungsobjekt betrachtet werden sollen, aufgrund von Sondergenehmigungen in dieser Größe errichtet wurden?
- 4) Was ist aus Sicht der Verwaltung ursächlich für die offenbar geänderte Praxis bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen auf Pachtland der Kleingartenvereine und in deren unmittelbarer Nachbarschaft? (bis 2016 durch SDS erfolgt, seit 2017 über ZGM den Kleingartenvereinen in Rechnung gestellt)

Fraktionsbüro

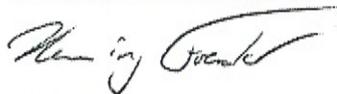
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 5452958

Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-Schwerin.de

- 5) Sind die im Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin für die unter Frage 4 geschilderten Sachverhalte geplanten Mittel in den vergangenen Jahren ausgeschöpft worden, gab es Sondereffekte, z.B. infolge von Unwetterschäden und plant die Verwaltung den entsprechenden Titel künftig aufzustocken oder nicht?
- 6) Wie beurteilt die Verwaltung die mit der Einrichtung von Spielplätzen in Gartensparten einhergehenden Risiken für die Vereine? (TÜV Abnahmen, Aufsicht etc.)
- 7) Wer soll nach Auffassung der Verwaltung die Kosten für den Abriss bzw. Rückbau von aufgegebenen Gartenlauben übernehmen und wie hoch fallen diese je Grundstück ca. aus?
- 8) Bistlang gibt es auf der Bundesebene nach Einschätzung der Fragestellerin keine Mehrheiten, das Bundeskleingartengesetz zu öffnen, um die strikten Regelungen zur Existenz von Wasser- und Strom zu lockern. Stattdessen wird auf die Möglichkeiten verwiesen, dies auf regionaler Ebene entsprechend den Erfordernissen vor Ort zu praktizieren. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung hier mit Blick auf die anzustrebende Gewinnung junger Leute, insbesondere von Familien für die Übernahme und Weiterführung von Kleingärten?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Fraktion Die Linke
Herr Foerster

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer-Nr.: 4062, Aufzug D
Telefon: (0385) 545 2466
Telefax: (0385) 545 1609
E-Mail: hoertel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
9.4.2018	60.1.1	2018-04-18	Herr Oertel

Kleingartenentwicklungskonzept für die Landeshauptstadt Schwerin (BV 1079/2017)

Sehr geehrter Herr Foerster,

Ihre Fragen in Zusammenhang mit der Beschlussvorlage zum Kleingartenentwicklungskonzept kann ich wie folgt beantworten:

1. Inwieweit plant die Landeshauptstadt Schwerin konkrete Vorhaben zur Aufgabe von Sparten oder einzelnen Gärten mit einer Zeitleiste zu versehen, um die jeweiligen Kleingartenvereine in die Lage zu versetzen, Anfragen zur Möglichkeit noch leer stehende Parzellen zu pachten (ggf. auch für eine Restlaufzeit) seriös zu beantworten?

Für die vom vorgeschlagenen Rückbau betroffenen Kleingartenanlagen ist eine Zeitleiste für die Realisierung konkreter Vorhaben sinnvoll. Sie kann aber erst dann erstellt werden, wenn ein konkreter und abgestimmter Umsetzungsplan für die Rückbaumaßnahmen in der jeweiligen Anlage vorliegt.

2. Welche Kenntnis hat die Verwaltung bezüglich der Eigentumsverhältnisse der aus wasserrechtlichen Gründen zur Aufgabe vorgesehenen Sparte am Nuddelbach?

Die Eigentumsverhältnisse (private Eigentümer, Stadt) in der Kleingartenanlage Nuddelbach sind der Verwaltung bekannt. Sie sind für die Anlage Nuddelbach und die Kleingartenanlagen, für die ein prioritärer Rückbau von Parzellen vorgeschlagen wurde, in der Abb. 21 auf Seite 52 des Konzepts auch dargestellt.

3. Ist der Verwaltung bekannt, dass die auf Seite 22 des Kleingartenkonzeptes abgebildeten Gartenlauben, die aufgrund ihrer Quadratmeterzahl als Erholungsobjekt betrachtet werden sollen, aufgrund von Sondergenehmigungen in dieser Größe errichtet wurden?

Der Verwaltung ist bekannt, dass in der Kleingartenanlage Neumühler Aussicht I, wie auch in anderen Anlagen, zu DDR – Zeiten Kleingartenlauben genehmigt und errichtet wurden, die hinsichtlich der Größe nicht den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes entsprechen. Im Konzept wurde in dem entsprechenden Unterpunkt (Bauliche Anlagen) auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Lauben Bestandsschutz genießen. Die Abbildungen an die

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:		
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG	BIC DEUTDE33HAN	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank	BIC HYVEDE33HAN	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank	BIC COBADE33HAN	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



ser Stelle im Konzept sollen beispielhaft veranschaulichen, dass Lauben in einer derartigen Ausführung vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben (keine Eignung zum dauerhaften Wohnen) in Kleingartenanlagen grundsätzlich problematisch und heute auch nicht mehr genehmigungsfähig sind.

4. Was ist aus Sicht der Verwaltung ursächlich für die offenbar geänderte Praxis bei Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen auf Pachtland der Kleingartenvereine und in deren unmittelbarer Nachbarschaft? (bis 2016 durch SDS erfolgt, seit 2017 über ZGM den Kleingartenvereinen in Rechnung gestellt)

Die Praxis, die Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, die der Nutzung von Kleingartenanlagen dienen, umzulegen, basiert auf § 5 Abs.4 Satz 1 BKleingG. Hieraus ergibt sich der Anspruch der Landeshauptstadt Schwerin auf Kostenerstattung für Baumfällungen und Baumpflegearbeiten.

Dieser von der Rechtsprechung anerkannte Grundsatz dient dem Schutz des Verpächters, welcher wegen der Einführung eines gesetzlich geregelten Höchstpachtzinses in der Einnahmeerzielung stark eingeschränkt ist. Auf diese Weise soll für den Verpächter die Möglichkeit geschaffen werden, Beträge für die Verbesserung und Unterhaltung des Kleingartenlandes erstattet zu erhalten. Dazu gehören auch Kosten aus der Unterhaltung und Pflege von Randbepflanzungen im örtlichen Zusammenhang mit einer Kleingartenanlage.

Die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Aufwendungen für die Verkehrssicherung und andere grundstücksbezogene Kosten sind der Grund dafür, den Generalpächter Kreisverband der Gartenfreunde e.V. an den Kosten der Verkehrssicherung zu beteiligen. Einzelne Kleingartensparten werden von der Verwaltung nicht direkt zu einer Kostenbeteiligung herangezogen.

5. Sind die im Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin für die unter Frage 4 geschilderten Sachverhalte geplanten Mittel in den vergangenen Jahren ausgeschöpft worden, gab es Sondereffekte, z.B. infolge von Unwetterschäden und plant die Verwaltung den entsprechenden Titel künftig aufzustocken oder nicht?

Die letzten Jahre (2015 -2017) haben gezeigt, dass die für verkehrssichernde Maßnahmen veranschlagten Kosten nicht auskömmlich sind. Sie wurden daher jährlich aufgestockt. Die zunehmend extremen Wetterlagen sind mitursächlich für diese Entwicklung. Trotzdem wurde gegenüber dem Kreisverband der Gartenfreunde e.V. nur ein sehr geringer Teil der Kosten geltend gemacht.

6. Wie beurteilt die Verwaltung die mit der Einrichtung von Spielplätzen in Gartensparten einhergehenden Risiken für die Vereine? (TÜV Abnahmen, Aufsicht etc.)

Die mit der Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen auf Vereinsgelände verbundene Verkehrssicherungspflicht liegt in der Verantwortung der Vereine (jährliche Hauptuntersuchung und eigenes Kontrollbuch für die wöchentlichen Kontrollen der Spielgeräte, ggf. notwendige Reparaturen). Letztlich muss jeder Verein selbst entscheiden, ob er das leisten kann.

7. Wer soll nach Auffassung der Verwaltung die Kosten für den Abriss bzw. Rückbau von aufgegebenen Gartenlauben übernehmen und wie hoch fallen diese je Grundstück ca. aus?

Unter dem Pkt. 7.2.3.5 im Konzept wurde darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene Rückbau ohne eine Förderung durch die Stadt von den Betroffenen nicht zu leisten sein wird. Die Details einer derartigen Förderung sind in einer zu erarbeitenden Förderrichtlinie zu regeln. Es wurde in dem Punkt auch ausgeführt, dass für den Rückbau und die Entschädigung betroffener Pächter pauschal 5000,-€ pro Parzelle angesetzt wird.

8. Bislang gibt es auf der Bundesebene nach Einschätzung der Fragestellerin keine Mehrheiten, das Bundeskleingartengesetz zu öffnen, um die strikten Regelungen zur Existenz von Wasser- und Strom zu lockern. Stattdessen wird auf die Möglichkeiten verwiesen, dies auf regionaler Ebene entsprechend den Erfordernissen vor Ort zu praktizieren. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung hier mit Blick auf die anzustrebende Gewinnung junger Leute, insbesondere von Familien für die Übernahme und Weiterführung von Kleingärten?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es im Bundeskleingartengesetz keine strikten Regelungen zur Strom- und Wasserversorgung in Kleingärten gibt. Das Gesetz gibt neben der maximalen Größe von Lauben lediglich vor, dass diese in Kleingärten nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein dürfen (§3 BKleingG). Die entsprechenden Auslegungen ergeben sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung dazu (s. Pkt. 3.2.1 des Konzepts). Mit dieser Regelung sollen Kleingartenanlagen, insbesondere vor dem Hintergrund des vom Gesetzgeber vorgegebenen niedrigen Pachtzinses, von Wochenendhausgebieten abgegrenzt werden. Das ist auch aus städtebaulicher Sicht sinnvoll, da es sich bei Kleingärten um Grünflächen, bei Wochenendhausgebieten aber um Bauflächen bzw. -gebiete handelt. Durch die höchstrichterliche Rechtsprechung dürften die Spielräume auf regionaler Ebene für davon abweichende Regelungen allerdings begrenzt sein. Um hier auf städtischer Ebene Rechtssicherheit zu schaffen, wird im Konzept daher die Erarbeitung einer »Richtlinie für die Errichtung von baulichen Anlagen in den Kleingartenanlagen« vorgeschlagen und auf entsprechende Beispiele anderer Kommunen verwiesen (s. Pkt. 7.2.3.4).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

